



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Klageerzwingungssache

b e t r . M _____ aus Oberursel,

V o r w u r f : Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz,

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat - auf den Antrag der Alcoholics Anonymous World Services, Inc., 475 Riverside Drive, New York, N.Y. 10115, USA – vertreten durch Rechtsanwalt Frieder Roth, Gewürzmühlstr. 5, 80538 München –, auf gerichtliche Entscheidung über den Beschwerdebescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 29.11.1999 – Zs 15/99 - am 21.6.2000 gem. §§ 172 ff StPO b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird auf Kosten der Antragstellerin, die auch die dem Beschuldigten durch das Klageerzwingungsverfahren etwa entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, als unbegründet verworfen.

Gründe:

Die Antragstellerin wirft dem Beschuldigten vor, durch seine verlegerische Tätigkeit die ausschließlich ihr zustehenden Nutzungsrechte des in englischer Sprache erschienenen Druckwerks „Alcoholics Anonymous“ vorsätzlich verletzt zu haben. Das erstmals 1939 in den USA erschienene Werk beruhe auf einem Text des Mitbegründers von Alcoholics Anonymous, Bill Wilson. In den USA sei das Werk

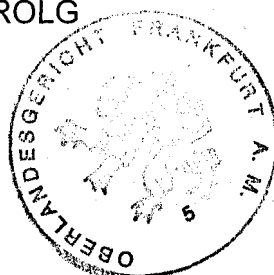
Es kann dahingestellt bleiben, ob Bill Wilson Urheber des fraglichen Werks gewesen ist oder infolge einer Vorabveröffentlichung in den USA vor Eintragung eines Copyrights das Werk ohnehin gemeinfrei war, so daß auch in Deutschland kein urheberrechtlicher Schutz bestünde. Dem Beschuldigten ist jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, daß er die Verletzung eines möglicherweise bestehenden Urheberrechts der Antragstellerin mit dem Angebot im Mai-Katalog 1997 zumindest billigend in Kauf genommen hat. Der Beschuldigte hat nach dem Vortrag der Antragstellerin im Jahr 1995 Herrn Rechtsanwalt Müller von der Heide von der Rechtsabteilung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels um Rechtsauskunft zur Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der verfahrensgegenständlichen Werke in Deutschland gebeten. Aus dem in der Akte befindlichen Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Müller von der Heide vom 7.1.1998 ergibt sich, daß dieser zunächst ebenfalls die Auffassung vertreten hatte, daß in Deutschland für das Werk kein Urheberrechtsschutz bestehe. Erst im Dezember 1997 wurde diese Rechtsauffassung von ihm revidiert und die Meinungsänderung in dem o.g. Schreiben dem Beschuldigten mitgeteilt. Es ist dem Beschuldigten daher nicht nachzuweisen, daß er es unter diesen Umständen dennoch für möglich hielt, daß ein Urheberrechtsschutz bestand und er dessen Verletzung billigend in Kauf nahm. Die Anordnung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten wegen Verstoß gegen §§ 106, 108 a UrhG kommt deshalb aus subjektiven Gründen nicht in Betracht.


Da der Antrag erfolglos geblieben ist, hat die Antragstellerin die durch das Verfahren veranlaßten Kosten zu tragen (§ 177 StPO). Hierzu gehören auch die dem Beschuldigten im Klageerzwingungsverfahren etwa entstandenen notwendigen
A u s l a g e n .

Eimer
 VROLG

Gürtler
 ROLG

Dr. Pfeifer
 R'inOLG



Ausgefertigt
 Frankfurt am Main, den 28. Juni 00

 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle